

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizera per las regiuns da muntogna (SAB)

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach / Tel. 031/ 382 10 10 / Fax 031/ 382 10 16
www.sab.ch info@sab.ch Postkonto 50-6480-3



Bern, 5. Juli 2018
TK / F

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bundesgasse 3

3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obenstehenden Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, 41 Regionen, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB unterstützt die Finanzmarktpolitik des Bundesrates sowie die Massnahmen, die darauf zielen, die Integrität und Attraktivität des Finanzplatzes sicherzustellen. Die Konformität mit den internationalen Standards im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung stellen einen wichtigen Grundpfeiler dieser Politik dar. Die SAB nimmt Kenntnis von den Empfehlungen, die im Dezember 2016 im vierten Länderbericht der Financial Action Task Force (FATF) zum Schweizer Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung formuliert wurden. Sie hält deren Umsetzung im Rahmen einer punktuellen Anpassung beziehungsweise Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen für

zweckmässig und unterstützt deswegen im Grundsatz die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage. Dennoch erachtet die SAB die Vorlage und den begleitenden Bericht in ihrer jetzigen Fassung als ungenügend. Insbesondere tragen die Erläuterungen des Bundesrates den möglichen Auswirkungen der Geldwäschereigesetzgebung auf die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs in der Grundversorgung zu wenig Rechnung.

Die derzeit laufende Umstrukturierung des Poststellennetzes führt dazu, dass zahlreiche klassische Postfilialen durch Agenturen oder Hausservice ersetzt werden. Gemäss den Angaben der Post soll die Anzahl der Agenturen bis 2020 von heute rund 950 auf 1200 bis 1300 steigen, während im gleichen Zeitraum die Anzahl der eigenbetriebenen klassischen Postfilialen von derzeit 1250 auf 800 bis 900 abnehmen wird. Da Bargeldeinzahlungen in Postagenturen nach wie vor nicht möglich sind, führt der Umbau des Netzes insbesondere in den peripheren Regionen generell zu einer tieferen Qualität der Grundversorgung im Bereich des Zahlungsverkehrs. Einschränkungen bestehen auch bei Überweisungen ins Ausland. Von dieser negativen Entwicklung sind neben Privatkunden auch Geschäfte und KMU betroffen, die keine Möglichkeit mehr haben, Bargeldeinnahmen auf ein Konto zu überweisen. Die von der Post im September 2017 neu eingeführte Möglichkeit der Bareinzahlungen am Domizil stellt nur bedingt eine Alternative dar, da diese Dienstleistung zwangsläufig ausschliesslich von Kunden genutzt werden kann, die sich tagsüber zu Hause befinden.

Gemäss der Post erklärt sich der Verzicht auf Bareinzahlungen in Postagenturen nicht nur aus Sicherheitsbedenken, sondern auch aus den Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes, das bei Finanztransaktionen eine umfassende Sorgfaltspflicht der Anbieter vorsieht. Unabhängig von der sachlichen Beurteilung dieser Begründung und der Relevanz anderer Faktoren, beispielsweise im Bereich der Logistik sowie der Qualifikation des Personals der Postagenturen, erachtet es die SAB als wichtig, im Rahmen der laufenden Revision die Auswirkungen des Geldwäschereigesetzes auf die Grundversorgung im Zahlungsverkehr vertieft zu analysieren und mögliche Zielkonflikte zwischen dem Postgesetz bzw. der Postverordnung und der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu identifizieren. Aus Sicht der SAB von besonderer Bedeutung ist diesbezüglich Art. 3 Abs. 2 des Geldwäschereigesetzes, der festlegt, dass bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei die Pflicht zur Identifizierung besteht, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden scheinen, einen erheblichen Wert erreichen. Diese Bestimmung umfasst einen Gestaltungsspielraum («erheblich»), der unter dem Blickwinkel der Anforderungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr präzisiert werden kann.

In gleicher Weise beantragt die SAB, die Bestimmungen in der vom Gesetz abgeleiteten Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung der Grundversorgung im Zahlungsverkehr zu prüfen. Die SAB verweist in diesem Zusammenhang namentlich auf Art. 3 Abs. 2 der geltenden Verordnung, wonach die FINMA bei der Anwendung der Bestimmungen «den Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der Finanzintermediäre Rechnung tragen und insbesondere aufgrund des Geldwäschereirisikos einer Tätigkeit oder der Grösse des Unternehmens Erleichterungen zulassen oder Verschärfungen anordnen kann». Die Formulierung erlaubt es, der spezifischen Situation der Postagenturen Rechnung zu tragen und in diesem Bereich gemäss den Anforderungen der Grundversorgung besondere Bestimmungen vorzusehen. Auch die Art. 51 zu Kassageschäften und 52 zu Geld- und Wertübertra-

gungen von der Schweiz ins Ausland bzw. vom Ausland in die Schweiz sollten unter diesem Blickwinkel analysiert und allenfalls angepasst werden. Aus Sicht der SAB sind die vorgeschlagenen Abklärungen im Rahmen der laufenden Gesetzesversion besonders dringlich, da bisher keine umfassende Analyse der Auswirkungen des Geldwäschereigesetzes auf die Grundversorgung im Zahlungsverkehr durchgeführt wurde.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger
Nationalrat

Résumé

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) soutient la politique du Conseil fédéral en matière de marchés financiers ainsi que les mesures prises pour assurer la conformité de la législation suisse avec les normes internationales relatives à la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme. En lien avec la restructuration en cours du réseau postal, le SAB demande d'analyser, dans le cadre de la présente révision de la loi et indépendamment d'autres facteurs importants tels que la qualification du personnel des agences postales et de la logistique, les effets de la législation contre le blanchiment d'argent sur les services de paiement relevant du service universel. Il convient d'assurer que les dispositions légales en la matière ne portent pas préjudice à l'offre de services des agences postales.